

Vernehmlassungsversion 15.12.20

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 255

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... 2020,

beschliesst:

I.

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Voraussetzungen sind:

d. (*geändert*) Wohnsitz in der Schweiz.

Titel nach § 51 (*geändert*)

4 Gebühren

§ 52 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3^{bis}** (*neu*)

¹ Die Urkundsperson bezieht für ihre Tätigkeit eine Gebühr, und sie hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Ist sie auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften diese solidarisch für Gebühren und Auslagen.

² *aufgehoben*

¹ SRL Nr. [255](#)

^{3bis} Hat der Gebührenschuldner den Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern, können strittige Gebühren und Auslagen beim Gericht am Geschäftssitz der Urkundsperson geltend gemacht werden.

§ 52a (neu)

Gegenstand

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten, den Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte.

² Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung, welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten nicht in der Gebühr enthalten sind und wie diese zu entschädigen sind.

§ 52b (neu)

Bemessung

¹ Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach einem gestaffelten Promilletarif oder nach einem Gebührenrahmen.

² Nach festen Ansätzen richtet sich die Gebühr für Beglaubigungen.

³ Nach dem gestaffelten Promilletarif richtet sich die Gebühr für Beurkundungen mit einem Geschäftswert. Die Maximalgebühr beträgt höchstens drei Promille des Geschäftswerts, bei Pfandrechten höchstens zwei Promille der Pfandsumme. Von dem zehn Millionen Franken überschreitenden Geschäftswert wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Ein Rahmentarif mit einer Mindest- und Höchstgebühr gilt für alle übrigen Verrichtungen. Die Gebühr innerhalb des Rahmens bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand.

⁵ Die Mindestgebühren können in Ausnahmefällen unterschritten werden.

⁶ Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung die Gebühren für die Tätigkeit der Urkundsperson.

§ 53 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Der Präsident der Aufsichtsbehörde entscheidet in Einzelbesetzung bis zum Streitwert von 20 000 Franken.

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde und des Präsidenten der Aufsichtsbehörde ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG² gleichgestellt.

³ Das Kantonsgericht regelt das Verfahren durch Verordnung.

² SR [281.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: